

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint
wöchentlich dreimal u. zwar Diens-
tags, Donnerstag und Sonnabends.
Bezugspreis viertelj. 1 Mk. 30 Pf.,
durch die Post bezogen 1 Mk. 55 Pf.
Einzelne Nummern 10 Pf.

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Inserate
werden Montags, Mittwochs und
Freitags bis spätestens Mittags
12 Uhr angenommen.
Insertionspreis 10 Pf. pro dreizeh-
spaltene Corpuszeile.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Druck und Verlag von Martin Berger in Janna u. N. Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion G. A. Berger daselbst.

No. 48.

Dienstag., den 23. April

1895.

Bekanntmachung, die Sonn- und Festtagsruhe im Gewerbe betr.

Nachdem durch Verordnung Seiner Majestät des Kaisers vom 4. Februar 1895 (Reichsgesetzblatt Seite 11) bestimmt worden ist, daß die Bestimmungen der §§ 105 a bis 105 f, 105 h und 105 i des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891, soweit sie nicht bereits für das Handelsgewerbe in Geltung sind, mit dem 1. April 1895 in Kraft treten, werden dieselben nebst den einschlägigen Strafbestimmungen, §§ 146 a und 149 Ziffer 7 der Gewerbeordnung hiermit unter A nochmals zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Zur Erläuterung wird Folgendes ausgeführt:

I. zu § 105 b.

Das in Absatz 1 enthaltene Verbot gilt nicht für die Beschäftigungen des Ackerbaues, der Forstwirtschaft, des Gartenbaues, des Weinbaues, der literarischen Thätigkeit, der Ausübung der schönen Künste, für den Geschäftsbetrieb der Apotheker, die Ausübung der Heilkunde, für die in § 6 Absatz 1 Satz 1 und § 105 i Absatz 1 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbe.

In denjenigen Handelsgewerben, in welchem beim **Eadenverkauf** an den **Baaren Aenderungen oder Zurichtungsarbeiten** vorgenommen werden (z. B. Gewerbe der Hutmacher, Blumenhändler, Uhrmacher, Fleischer), ist die Beschäftigung mit diesen Arbeiten als Beschäftigung im **Handelsgewerbe** zu betrachten und deshalb an Sonn- und Festtagen während der für das betreffende Handelsgewerbe freigegebenen Zeit gestattet.

Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht nur **räumlich** für den betreffenden Ort, wo sich der Betrieb regelmäßig abspielt (Bergwerk, Fabrik, Werkstatte), sondern für **jede** zum Betriebe gehörige **Thätigkeit** auch außerhalb der **Betriebsstätte**, soweit nicht etwa die betreffenden Arbeiten gemäß den Vorschriften der §§ 105 c—f statthaft sind.

Bezüglich der Beschäftigung von **Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Fabriken** und den in §§ 154 Absatz 2 und 154 a der Gewerbeordnung bezeichneten gewerblichen Anlagen wird auf die Bestimmungen in §§ 136 Absatz 3, 137, 139 und 139 a der Gewerbeordnung noch besonders aufmerksam gemacht.

II. zu § 105 c.

Das nach Absatz 2 von den **Gewerbetreibenden** zu führende **Verzeichnis** ist in der unter B angegebenen Art einzurichten; **Vordrucke**, deren Einführung zu empfehlen ist, sind in der Ranningschen Buchdruckerei, Dresden, Gr. Schickgasse 4, zu haben.

Zur Eintragung der **Namen** der an Sonn- und Festtagen beschäftigten Arbeiter in die Spalte 3 und der **Ruhezeiten** in die Spalte 6 ist der Gewerbetreibende nicht verpflichtet, es empfiehlt sich aber, wenigstens die Namen und Ruhezeiten derjenigen Arbeiter einzutragen, welche mit den in Absatz 1 Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten beschäftigt werden.

Bei Eintragung der **Art** der vorgenommenen Arbeiten, sofern es sich nicht um die Bewachung der Betriebsanlagen, sowie um die Beaufsichtigung des Betriebes handelt, genügt es nicht, die Arbeiten allgemein nach der im Gesetz gegebenen Bezeichnung aufzuführen, vielmehr muß die Art der Arbeit soweit zu erheben sein, daß beurteilt werden kann, ob sie unter die in Absatz 1 Ziffer 1 bis 5 bezeichneten Arbeiten wirklich fallen.

Die nach Absatz 4 von den Gewerbetreibenden an die königliche Amtshauptmannschaft zu richtenden Gesuche müssen angeben, für wie viele Arbeiter und für welche Arbeiten Ausnahme erbeten wird, auch glaubhaft machen, daß die Durchführung der Ruhe am 2. oder 3. Sonntag mit unverhältnismäßigen Opfern oder mit **erheblichen Unzuträglichkeiten** für den Betrieb oder die Arbeiter verbunden sein würde.

III. zu § 105 d.

Die in diesem Paragraphen gedachten Bestimmungen sind in der umfangreichen **Bekanntmachung des Reichskanzlers** vom 5. Februar 1895 (Reichsgesetzblatt Seite 12 ff.) enthalten, auf welche die Beteiligten hier verwiesen werden.

An dieser Stelle mögen nur die Vorschriften für diejenigen Gewerbe, welchen gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genähigt sind, wiedergegeben werden (unter C).

In **anderen** Gewerben ist aus diesem Grunde Sonntagsarbeit **nicht gestattet**, vielmehr muß in diesen dem Bedürfnisse nach verstärkter Thätigkeit durch Veranziehung weiterer Hilfskräfte und durch Zuhilfenahme von Ueberstunden an den Werktagen abgeholfen werden.

IV. zu § 105 e.

Die unter diesen Paragraphen fallenden Arbeiten sind in der unter D abgedruckten Bekanntmachung der königlichen Amtshauptmannschaft Dresden vom 23. März 1895 enthalten.

In Betrieben, die mit **Wind-** oder unregelmäßiger **Wasserkraft** arbeiten, sind auch die auf Grund des vorliegenden Paragraphen vorgenommenen Sonn- und Festtagsarbeiten in das in § 105 c Absatz 2 (oben unter I, 1) gedachte Verzeichnis einzutragen.

V. zu § 105 f.

Die nach Absatz 1 an die königliche Amtshauptmannschaft zu richtenden Gesuche müssen angeben, für wie viele Arbeiter und für welche Arbeiten Ausnahme erbeten wird, auch glaubhaft machen, daß das Bedürfnis zur Sonntagsarbeit **trotz Auf-**

wendung gehöriger Sorgfalt nicht vorauszusehen gewesen und daß der durch den Ausfall der Sonntagsarbeit drohende Schaden **unverhältnismäßig**, also so erheblich ist, daß ihm gegenüber die Beeinträchtigung, welche die Sonntagsruhe der Arbeiter durch die Ausnahmegestattung erfährt, nicht entscheidend ins Gewicht fallen kann.

Nachträgliche Einholung der Erlaubniß ist **unzulässig**.

VI. zu § 105 h.

Auf die unter E abgedruckte **Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern sowie des Cultus und öffentlichen Unterrichts** vom 15. März 1895 wird hingewiesen.

Bezüglich der Sonntagsarbeiten, welche von **selbstständigen** Gewerbetreibenden ohne Zuziehung gewerblicher Arbeiter vorgenommen werden, bleiben im Uebrigen die bisherigen Vorschriften und insbesondere die in § 4 Absatz 2 Ziffer 7 des sächsischen Gesetzes vom 10. September 1870 den Ortspolizeibehörden ertheilte Ermächtigung zur Erlaubniß dringlicher Arbeiten bestehen, doch wird von derselben **nur in den dringendsten Fällen** Gebrauch zu machen sein.

Meissen, am 10. April 1895.

Königliche Amtshauptmannschaft.

1146 A 95.

von **Schroeter.**

Schreiber.

A.

§ 105 a.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten, Arbeiten, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auch an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden dürfen, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen unter Berücksichtigung der örtlichen und konfessionellen Verhältnisse die Landesregierungen.

§ 105 b.

Im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art dürfen Arbeiter und Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens für jeden Sonn- und Festtag vierundzwanzig, für zwei auf einander folgende Sonn- und Festtage sechsunddreißig, für das Weihnachts-, Ofter- und Pfingstfest achtundvierzig Stunden zu dauern. Die Ruhezeit ist von zwölf Uhr Nachts zu rechnen und muß bei zwei auf einander folgenden Sonn- und Festtagen bis sechs Uhr Abends des zweiten Tages dauern. In Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit frühestens um sechs Uhr Abends des vorhergehenden Werktages, spätestens um sechs Uhr Morgens des Sonn- und Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden vierundzwanzig Stunden der Betrieb ruht.

Im Handelsgewerbe z. z.

§ 105 c.

Die Bestimmungen des § 105 b finden keine Anwendung:

1. auf Arbeiten, welche in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;
2. für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur;
3. auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktätigen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
5. auf die Beaufsichtigung des Betriebes, soweit er nach Ziffer 1 bis 4 an Sonn- und Festtagen stattfindet.

Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten der unter Ziffer 1 bis 5 erwähnten Art beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichnis ist auf Ersordern der Ortspolizeibehörde, sowie dem in § 139 b bezeichneten Beamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Bei den unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten, sofern dieselben länger als drei Stunden dauern, oder die Arbeiter am Besuch des Gottesdienstes hindern, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag volle sechsunddreißig Stunden, oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends von der Arbeit frei zu lassen.

Ausnahmen von den Vorschriften des vorstehenden Absatzes darf die untere Verwaltungsbehörde gestatten, wenn die Arbeiter am Besuch des sonntäglichen Gottesdienstes nicht gehindert werden und ihnen an Stelle des Sonntags eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit an einem Wochentage gewährt wird.

§ 105 d.

Für bestimmte Gewerbe, insbesondere für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Betriebe, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind, oder welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genähigt sind, können durch Beschluß des Bundesraths Ausnahmen von der Bestimmung des § 105 b Absatz 1 zugelassen werden.

Die Regelung der an Sonn- und Festtagen in diesen Betrieben gestatteten Arbeiten und der Bedingungen, unter welchen sie gestattet sind, erfolgt für alle Betriebe derselben Art gleichmäßig und unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 105 c Absatz 3.

Die vom Bundesrath getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnissnahme vorzulegen.

§ 105 e.

Für Gewerbe, deren vollständige oder theilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, sowie für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, können durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde Ausnahmen von den im § 105 b getroffenen Bestimmungen zugelassen werden. Die Regelung dieser Ausnahmen hat unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 105 c Absatz 3 zu erfolgen.

Das Verfahren auf Anträge wegen Zulassung von Ausnahmen für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, unterliegt den Vorschriften der §§ 20 und 21.

§ 105 f.

Wenn zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens ein nicht vorhersehendes Bedürfnis der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen eintritt, so können durch die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen von der Bestimmung des § 105 b Absatz 1 für bestimmte Zeit zugelassen werden.

Die Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde ist schriftlich zu erlassen und muß von dem Unternehmer auf Erfordern dem für die Revision zuständigen Beamten an der Betriebsstelle zur Einsicht vorgelegt werden. Eine Abschrift der Verfügung ist innerhalb der Betriebsstätte an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle auszuhängen.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die von ihr gestatteten Ausnahmen ein Verzeichnis zu führen, in welchem die Betriebsstätte, die gestatteten Arbeiten, die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten und der an den betreffenden Sonn- und Festtagen

thätig gewesenen Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Dauer und die Gründe der Erlaubnis einzutragen sind.

§ 105 h.

Die Bestimmungen der §§ 105 a bis 105 g stehen weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen der Arbeit an Sonn- und Festtagen nicht entgegen.

Den Landes-Centralbehörden bleibt vorbehalten, für einzelne Festtage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, Abweichungen von der Vorschrift des § 105 b Absatz 1 zu gestatten. Auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 105 i.

Die §§ 105 a Absatz 1, 105 b bis 105 g finden auf Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, sowie auf Verkehrsgewerbe keine Anwendung.

Die Gewerbetreibenden können die Arbeiter in diesen Gewerben nur zu solchen Arbeiten an Sonn- und Festtagen verpflichten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten.

§ 146 a.

Mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark, im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft, wer den §§ 105 b bis 105 g oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen zuwider Arbeitern an Sonn- und Festtagen Beschäftigung giebt oder den §§ 41 a und 55 a, oder den auf Grund des § 105 b Absatz 2 erlassenen statutarischen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 149.

Mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft:

- 7. wer es unterläßt, den durch §§ 105 c Absatz 2, 134 e Absatz 2, 138, 138 a Absatz 5, 139 b für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen;

B.

| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. |
|------------------------|----------------------------------|-----------------------------------|---|------------------------------------|---|---------------|
| Tag der Beschäftigung. | Zahl der beschäftigten Arbeiter. | Namen der beschäftigten Arbeiter. | Angabe der Tagesstunden, in welche die Arbeitszeit fällt. | Angabe der vorgenommenen Arbeiten. | Angabe, in welcher Weise als Ersatz für die Sonntagsarbeit Ruhezeit gewährt worden ist. | Be-merkungen. |
| | | | | | | |

C.

| Gattung der Betriebe. | Bezeichnung der nach § 105 d zugelassenen Arbeiten. | Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. |
|-----------------------|---|---|
| 1. | 2. | 3. |
| | | |

C. Gewerbe, welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genöthigt sind.

| | | |
|--|--|--|
| 1. Herstellung von Chocoladen und Zuckerwaaren , Honigluchen und Biscuit . | Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre. Zu 1-7. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung. | Zu 1. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105 c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105 c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren. |
| 2. Anfertigung von Spielwaaren . | Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. | Zu 1-7. Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden. |
| 3. Schneiderei im handwerksmäßigen Betriebe. | Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. | |
| 4. Schuhmacherei im handwerksmäßigen Betriebe. | Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. | |
| 5. Pugmacherei . | Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. | |
| 6. Kürschnerei . | Der Betrieb an 4 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. | |
| 7. Herstellung von Strohhitzen . | Der Betrieb an 4 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. | |

D.

Bekanntmachung

über die Sonntagsruhe in den unter § 105 e der Gewerbeordnung fallenden Gewerbebetrieben.

Auf Grund von § 105 e der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 1 der Verordnung, die Abänderung einiger Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier vom 10. September 1870 betreffend, vom 15. März 1895 werden für nachstehende Gewerbebetriebe, die dabei angeführten Arbeiten von selbstständigen Gewerbetreibenden und Arbeitnehmern an Sonn- und Fest-, beziehentlich Bußtagen unter den beivermerkten und den weiteren Bedingungen gestattet, daß

1. bei diesen Arbeiten jedes nach außen hin bemerkbare Geräusch thunlichst vermieden wird und
2. Arbeiter, die auf Grund dieser Ausnahmegestimmungen mit Sonntagsarbeiten beschäftigt werden, während der aus diesen Ausnahmegestimmungen sich ergebenden Ruhezeit, außer bei Gefahr im Verzuge auch nicht zu solchen Arbeiten, die in dem betreffenden Betriebe nach § 105 c der Gewerbeordnung gestattet sind, und auch nicht zu Arbeiten in dem, etwa mit dem Betriebe verbundenen Handelsgeschäfte herangezogen werden dürfen.

I. Ausnahmen für Gewerbe zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse.

1. In **Blumenbindereien** (Kunst- und Handelsgärtnereien, Blumenverkaufsläden) ist das Binden von Blumen, Binden von Kränzen und dergleichen an Sonn- und Festtagen während der für den Verkauf von Blumen in offenen Verkaufsstellen freigegebenen Stunden gestattet.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

2. In **Gasanstalten** und **Elektrizitätswerken** sind an allen Sonn- und Festtagen Arbeiten, die für den Betrieb unerlässlich sind, gestattet.

Bedingung: Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden, oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden, oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden vor und nach ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die den Ablösungsmannschaften zu gewährende Ruhe muß das Mindestmaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

3. **Bäckereien und Conditoreien.**

a) In **Bäckereien** ist die Backarbeit bis Vormittags 8 Uhr, aber wo der Vormittagsgottesdienst früher beginnt, nicht während des Gottesdienstes, sowie von Abends 10 Uhr an gestattet.

Bedingung: Neben diesen Arbeiten dürfen Arbeitnehmer nur bis 6 Uhr Abends mit Arbeiten, die zur Wiederaufnahme des Betriebs am nächsten Tage nöthig sind, längstens eine Stunde beschäftigt werden.

b) In **Conditoreien** sind die gewöhnlichen Arbeiten von Mitternacht bis Sonn- oder Festtags Mittag außerhalb der Zeit des Gottesdienstes gestattet. Im Falle dringenden Bedürfnisses kann jedoch die untere Verwaltungsbehörde für ihren Bezirk oder für Theile ihres Bezirks die Arbeiten auch während des Vormittagsgottesdienstes, aber nicht über 10 Stunden gestatten. In den Nachmittagsstunden ist nur die Herstellung und das Austragen leicht verderblicher Waaren, die unmittelbar vor dem Gesetze hergestellt werden müssen (Eis, Crèmes u. dergl.) nachgelassen.

Bedingung: Sind in Conditoreien Arbeiter auf Grund vorstehender Bestimmung noch Nachmittags beschäftigt, so müssen sie an einem der nächsten 6 Werktage von Mittags 12 Uhr an von jeder Arbeit freigelassen werden.

Zu a und b. Für Betriebe, in denen sowohl Bäckereiwaaaren, als Conditoreiwaaaren hergestellt werden, ist die Beschäftigung solcher Arbeiter, die ausschließlich mit der Herstellung von Conditoreiwaaaren beschäftigt werden, nach den Bestimmungen für Conditoreien, die Beschäftigung der übrigen Arbeiter nach den Bestimmungen für Bäckereien zu regeln. Als Bäckereiwaaare ist dasjenige Backwerk zu behandeln, welches herkömmlich unter Verwendung von Hefe oder Sauerteig ohne Beimischung mit Zucker zum Teige hergestellt wird.

4. In **Fleischereigewerbe** sind die regelmäßigen Handwerksarbeiten an allen Sonn- und Festtagen für 3 Stunden, die bis zum Beginn der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe reichen dürfen gestattet.

Bedingung: wie zu 1.

5. In **Barbier- und Friseurgewerbe** sind die gewöhnlichen Arbeiten an allen Sonn- und Festtagen im Allgemeinen nur bis 2 Uhr Nachmittags freigegeben, darüber hinaus aber nur in den Wohnungen der Kunden gestattet.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten der Arbeitnehmer länger als 3 Stunden dauern, so sind die Arbeitnehmer entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

Wenn die Arbeitnehmer durch die Sonntagsarbeiten am Besuche des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

6. In **Wasserwerkungsanstalten** ist die Vornahme von Arbeiten, die für den Betrieb unerlässlich sind, an allen Sonn- und Festtagen freigegeben.

Bedingung: Bei bloßem Tagesbetrieb wie zu 5, bei ununterbrochenem Betriebe wie zu 2.

Den **Zeitungsdruckereien** ist der Betrieb an allen Sonn- und Festtagen, mit Ausnahme des zweiten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertags, bis 6 Uhr Morgens zur Herstellung der Morgenausgabe gestattet.

Bedingung: Nach Herstellung dieser Ausgabe muß der Betrieb bis um 6 Uhr Morgens des folgenden Werktages ruhen.

8. In photographischen Anstalten ist

a) an den letzten vier Sonntagen vor Weihnachten die Aufnahme von Portraits, das Copiren und Retouchiren für 10 Stunden, bis spätestens 7 Uhr Abends.

b) an allen übrigen Sonn- und Festtagen die Aufnahme von Portraits für einen fünfständigen ununterbrochenen Zeitraum, der in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober spätestens um 5 Uhr Nachmittags, in der übrigen Zeit des Jahres spätestens um 3 Uhr Nachmittags enden muß,

zugelassen.

Die Ausnahme unter b) findet keine Anwendung auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag, den Charfreitag, die Bußtage und den Todtenfestsonntag.

Bedingung: wie zu 5.

9. Den Gerlöchen sind die gewöhnlichen Arbeiten an allen Sonn- und Festtagen gestattet.

Bedingung: wie zu 5.

10. In den Bleichungs- und Reinigungsgewerben mit handwerksmäßigem Betriebe ist die Ablieferung bestellter Arbeiten an die Kunden bis zum Beginne der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsbetriebe zugelassen.

II. Ausnahmen für Betriebe mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft.

1. Die nach § 105 e der Gewerbeordnung zulässigen Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit für Betriebe, die vorwiegend mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft arbeiten, sind von den darauf Anspruch erhebenden Gewerbetreibenden, vorbehaltlich der Bestimmung unter 2, zu beantragen.

Dem Antrage sind die zu seiner Beurtheilung erforderlichen Angaben über Art und Umfang des Betriebes, über den Umfang der Verwendung von Wasser- oder Windkraft, die Stärke der etwa daneben benutzten sonstigen elementaren Triebkraft, die Zahl der beschäftigten Arbeiter und, so weit thunlich, die Dauer der in den letzten drei Jahren in Folge Wasser- oder Windmangels nöthig gewordenen Unterbrechungen des Betriebes und die zur Bescheinigung dieser Angaben dienlichen Beweismittel beizufügen.

Für Anlagen, denen wegen vorwiegender Benutzung von Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft nicht bereits bisher Sonntagsarbeiten gestattet gewesen sind, ist eine Berücksichtigung der Anträge nicht in Aussicht zu stellen.

2. Dagegen wird mit Rücksicht auf den zeitlichen Rechtszustand allgemein, und ohne daß es eines besonderen Antrages bedarf,

der Betrieb der **ausschließlich** mit Wind arbeitenden sowie solcher **Getreidemühlen**, denen eine erheblichen Schwankungen unterliegende Wasserkraft **ausschließlich** als Triebkraft dient, an 26 Sonn- und Festtagen, jedoch mit Ausnahme der ersten Feiertage der drei hohen Feste, des Charfreitags, der Bußtage und des Todtenfestsonntages außerhalb der Zeit des Gottesdienstes und ausschließlich der Zeit von Vormittags 7 Uhr bis zum Beginn des Vormittags-Gottesdienstes, sowie der Betrieb solcher **Papier- und Pappfabriken, Holzschleifereien, Holz- und Strohstofffabriken**, die **ausschließlich** mit einer unregelmäßigen Wasserkraft arbeiten, an 20 Sonn- und Festtagen, jedoch mit Ausnahme der ersten Feiertage der drei hohen Feste, des Charfreitags, der Bußtage und des Todtenfestsonntages den ganzen Tag über nachgelassen.

Diese Vergünstigung erstreckt sich nicht nur auf diejenigen Arbeiten, welche unter Benutzung des Wind- oder Wassertriebwerkes ausgeführt worden, sondern auch auf solche Arbeiten, die mit jenen Arbeiten derart im Zusammenhange stehen, daß sie nicht wohl am vorhergehenden oder nachfolgenden Werktage vorgenommen werden können.

Bedingungen: Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105 c Abs. 3 oder Abs. 4 der Gewerbeordnung oder die oben in der Bedingung zu 1 5 angegebenen Ruhezeiten zu gewähren.

Die Sonn- oder Festtagsarbeiten sind von dem Gewerbetreibenden mit den im § 105 c Abs. 2 der Gewerbeordnung bezeichneten Angaben über die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten in das daselbst vorgeschriebene Verzeichniß einzutragen.

Dresden, am 23. März 1895.

Königliche Kreishauptmannschaft von Kirchbach.

Attr.

E.

Verordnung, die Abänderung einiger Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier vom 10. September 1870 betreffend, vom 15. März 1895.

Mit Rücksicht auf die Vorschriften in §§ 105 b Abs. 1, 105 c bis 105 f der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 wird unter Aufhebung

von §§ 5 und 8 der Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betreffend, vom 10. September 1870 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 317 ff.), sowie

der Verordnung, die Abänderung einer Bestimmung der zu Ausführung des Gesetzes über die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier unter dem 10. September 1870 erlassenen Verordnung betreffend, vom 5. Februar 1884 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 16 f.), und

der Verordnung, eine Abänderung der zu Ausführung des Gesetzes über die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier unter dem 10. September 1870 erlassenen Verordnung betreffend, vom 14. Oktober 1885 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 122 ff.), auf Grund der, den unterzeichneten Ministerien in § 4 Absatz 4 des Gesetzes über die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier vom 10. September 1870 erteilten Ermächtigung Folgendes bestimmt:

1. Arbeiten im Betriebe der unter § 105 b Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung fallenden Unternehmungen, mit denen nach §§ 105 b Abs. 1, 105 c bis 105 f der Gewerbeordnung Arbeiter an Sonn- und Festtagen beschäftigt werden dürfen, sind, gleichviel ob sie von selbstständigen Gewerbetreibenden oder deren Arbeitern vorgenommen werden, dem Verbote des § 4 Absatz 1 des Gesetzes über die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier vom 10. September 1870 nicht unterworfen.

Bei diesen Arbeiten ist jedoch jedes nach außen hin bemerkbare Geräusch thunlichst zu vermeiden.

2. Soweit die, gemäß § 105 d der Reichsgewerbeordnung zugelassenen Sonn- und Festtagsarbeiten am Oster-, Pfingst- oder Weihnachtsfeste zu unterbleiben haben, ist ihre Vornahme auch am Todtenfestsonntage, am Charfreitage und vorbehaltlich der für Ortschaften mit überwiegend römisch-katholischer Bevölkerung im Bezirke der Kreishauptmannschaft Bautzen in § 61 Ziffer 2 der Ausführungsverordnung zur Reichsgewerbeordnung vom 28. März 1892 getroffenen Bestimmung an den Bußtagen verboten.
3. Die einzelnen Gewerbetreibenden für ihre Gewerbebetriebe erteilten Dispensationen von den gesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsfeier werden aufgehoben.
4. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1895 in Kraft.

Dresden, den 15. März 1895.

Die Ministerien des Innern sowie des Cultus und öffentlichen Unterrichts.
v. Meisch. v. Seydewitz. Edelmann.

Bekanntmachung.

Freitag, den 26. und Sonnabend, den 27. April dieses Jahres

in allen die Konzilslokaltäten der **Königlichen Amtshauptmannschaft** wegen deren Reinigung **geschlossen** und werden an beiden Tagen nur dringliche Geschäfte erledigt.
Weissen, am 19. April 1895.

Königliche Amtshauptmannschaft von Schroeter.

Bekanntmachung.

die Arbeiterzählung am 1. Mai 1895 betr.

Zu der am 1. Mai dieses Jahres stattfindenden Arbeiterzählung werden den betreffenden Ortsbehörden des hiesigen Verwaltungsbezirkes die nöthigen Formulare noch vor dem nützlichsten Abgabetermin zur Verteilung an die auf diesen Formulare bezüglichen Gewerbeunternehmer von hier aus zugehen. Die letzteren haben die betreffenden Formulare am 1. Mai dieses Jahres ordnungsgemäß auszufüllen, mit ihrem vollen Namen zu unterzeichnen und hierauf an die Ortsbehörden zurückzugeben, von welchen die ausgefüllten Zählbogen sodann längstens bis zum 10. Mai dieses Jahres anher einzureichen sind.

Weissen, am 18. April 1895.

Königliche Amtshauptmannschaft von Schroeter.

Sonnabend, den 27. April d. Js.,

bleiben die Lokaltäten des Königl. Amtsgerichts hieselbst wegen deren Reinigung **geschlossen**.

Königl. Amtsgericht Wilsdruff, am 20. April 1895.

Dr. Gangloff.

Bekanntmachung.

die Reichstagswahl im 6. Wahlkreise des Königreichs Sachsen betreffend.

Nachdem durch Verordnung des Hohen Königlich-sächsischen Ministeriums des Innern zu Dresden zur Neuwahl eines Abgeordneten zum Reichstage für den 6. Wahlkreis im Königreich Sachsen der 25. April dieses Jahres festgesetzt worden ist, so wird nach § 8 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 hiermit bekannt gemacht, daß bei der bevorstehenden Wahl die hiesige Stadt einen Wahlbezirk bildet, und daß für denselben der **unterzeichnete Bürgermeister** zum Wahlvorsteher und Herr **Stadtrath Görne** hier als dessen Stellvertreter ernannt worden ist.

Die Wähler des hiesigen Wahlbezirks werden nun hierdurch geladen,

den 25. April dieses Jahres von 10 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Nachmittags

in dem zum Wahllokal bestimmten Rathszimmer, Rathhaus 1 Treppe hier, **persönlich** zu erscheinen und die Stimmabgabe zu bewirken. Hiernächst werden noch die Wähler mit dem Bemerkten, daß die Ausgabe von Stimmzetteln hierselbst unterbleibt, auf § 19 des Wahlreglements aufmerksam gemacht, welcher bestimmt:

Ungültig sind

1. Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem äußerlichen Kennzeichen versehen sind;
2. Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
3. Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
4. Stimmzettel, auf welchen mehr als ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist und
5. Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

Wilsdruff, am 11. April 1895.

Der Bürgermeister.
Ficker.

Bekanntmachung.

Nach in Rückstand verbliebene **Brandcassenbeiträge, Landrenten, Schulgelder und Beiträge zum Aufwand der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft** sind nunmehr binnen 3 Tagen, längstens bis zum

25. dieses Monats

bei **Vermeidung zwangsweiser Beitreibung** an die Stadtkämmerei abzuführen.

Wilsdruff, am 22. April 1895.

Der Stadtrath.
Ficker, Bgmstr.

Wilsdruff, am 22. April 1895.

Freitag, den 26. dieses Monats, Nachmittags 6 Uhr
öffentliche Stadtgemeinderathssitzung.

Der Stadtgemeinderath.
Ficker, Bräustr.

Holzversteigerung auf Tharandter Staatsforstrevier.

Im Gasthause zur Tanne in Tharandt sollen

Freitag, den 3. Mai 1895, von vormittags 9 Uhr an

nachstehende **Aughölzer**, als: 13 harte und 1599 weiche Stämme, 753 harte und 233 weiche Alben, 34 harte Stangenlöcher, 190 harte Dorn- und 11310 harte Reifstangen und 49 Nm. weiche Nuthknäuel, sowie ebenbaselbst

Sonnabend, den 4. Mai 1895, von vormittags 10 Uhr an

nachstehende **Brennhölzer**, als: 70 Nm. harte und 21 Nm. weiche Brennweite, 170 Nm. harte und 175 Nm. weiche Brennknäuel, 233 Nm. harte und 216 Nm. weiche Aeste und 50 Nm. weiche Stöcke versteigert werden. Näheres enthalten die bei den Ortsbehörden und in den Schankplätzen der umliegenden Orte ausgehängten Plakate.

Königliche Forstrevierverwaltung und Königl. Forstrentamt Tharandt,

am 19. April 1895.

Groß.

Wolfframm.

Der königlich sächsische Militärverein für Wilsdruff und Umgegend

hält heute

Dienstag, den 23. April 1895 abends 8 Uhr zu Ehren des Geburtstages Sr. Majestät unseres allverehrten Königs Albert
im Saale des Hotels zum Adler einen



öffentlichen Festkommers



ab, zu welchem alle kaiserlichen, königlichen und städtischen Behörden, alle Kameraden, alle Bewohner aus Stadt und Land herzlich geladen sind.

Herr Amtsgerichtsrath Dr. Gangloff wird den Trinkspruch auf das hohe Geburtstagskind ausbringen und das Stadtmusikchor entreefrei konzertiren.

Wir geben uns der angenehmen Hoffnung hin, daß angeichts dieser Feier sich eine recht zahlreiche Versammlung einfänden werde.

Der Vorstand.

An die Wähler der Stadt und des Amtsgerichtsbezirkes Wilsdruff!

Nur noch wenige Tage trennen uns von dem 25. April, dem Tage, an welchem die Wahlkämpfe im 6. sächsischen Wahlkreise schon nach 24jähriger Periode wieder geschlagen werden muß.

Diese Wahl bedarf unseres Interesses umsomehr,

da unser Amtsgerichtsbezirk Wilsdruff zum ersten Male die Ehre hat, aus seinem Kreise
einen Kandidaten für den deutschen Reichstag

aufgestellt zu sehen.

Wollen wir uns, geehrte Wähler von Stadt und Land, dieser Ehre nicht bewußt werden? Sollte es uns nicht mit Stolz erfüllen, Herrn **Andrä** als einen Bewohner unseres Amtsbezirkes zu wissen, umsomehr, als Herr **Andrä** die Hochachtung **Aller** im höchsten Maße verdient. Oder glaubt man nicht, daß Herr **Andrä** das, was er in seinem Wahlprogramm versprochen, auch halten werde? Herr **Andrä**, mit seinem festen, ehrlichen Charakter, hat es schon oft durch die That bewiesen, daß er ein warmfühlendes Herz nicht nur für die Landwirtschaft, sondern auch für den Gewerbebestand hat, er hat bewiesen, daß er Interesse am **Wohle aller** Bevölkerungsschichten nimmt. Wahrlich, unsere Bürgerschaft möchte sich doch wohl sagen, daß unsere Geschäftsleute manchen Nutzen sowohl direkt als indirekt durch Herrn **Andrä** haben; der von ihm geleitete hiesige landwirtschaftliche Verein hat unserer Stadt und Umgegend schon manchen Vortheil und Nutzen gebracht. Wer dies nicht anerkennt, ist nicht ehrlich. Für die Landwirtschaft hat Herr **Andrä** schon ein Kapital geopfert, um nach selbstgemachten Erfahrungen seine Kollegen vor zu machenden kostspieligen Versuchen zu schützen. Wo bleiben die Landbewohner mit ihrem Ehrgefühl, wenn sie die Wahl **Andrä's** nicht unterstützen wollen? Herr **Andrä** wird mit vollem Verständniß im Reichstage für den **Mittelstand** und die **Landwirtschaft** eintreten.

Wähler des Amtsgerichtsbezirkes Wilsdruff! Ermannet Euch, seid ehrlich und tretet alle einstimmig ein für die Wahl des Herrn **Andrä**, den Ihr kennt, dem unsere Stadt und viele Landbewohner Vieles zu verdanken haben. Tretet alle ein für die Ehre unserer Stadt und unseres Amtsgerichtsbezirkes.

Tretet am 25. April Mann für Mann ein für den Kandidaten aus unserm Amtsbezirke

Herrn

Andrä-Limbach,

dem charakterfesten, ehrlichen Mann unseres Wilsdruffer Amtsgerichtsbezirkes.
Ein Wilsdruffer Wähler.

Hierzu ein zweites Blatt.